

Ausschließliche Briefwahl zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 ausgeschlossen

Wähler können sich zwischen Urnen- und Briefwahl entscheiden

Nach Beurteilung der Landeswahlleiterin Christa Dieckmann liegen die Voraussetzungen nicht vor, um die Landtagswahl am 6. Juni 2021 und die gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen als ausschließliche Briefwahl durchzuführen. Die Entscheidung hierzu ist mit Blick auf die weitere Wahlorganisation zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

"Die verfassungsrechtlichen Hürden für eine ausschließliche Briefwahl sind hoch", sagte Landeswahlleiterin Christa Dieckmann. "Soweit es möglich ist, die Urnenwahl unter strikter Einhaltung des Infektionsschutzes sicherzustellen, ist eine ausschließliche Briefwahl nicht zu rechtfertigen."

Ein Aufsuchen des Wahlraumes am Wahlsonntag ist aus heutiger Sicht möglich. Der Infektionsschutz im Wahlraum wird mit strikten Hygiene- und Abstandsregeln wie z.B. das Tagen einer medizinischen Maske, Handhygiene, die Nutzung eigener Stifte und regelmäßiges Lüften, gewährleistet werden. Flankiert werden diese Maßnahmen durch Corona-Selbsttests für die Wahlhelfer vor Öffnung der Wahllokale.

Abzuschätzen ist zudem, dass die weiterhin bestehenden und verschärften Eindämmungsmaßnahmen die Virusausbreitung bis zum Wahltag weiter eindämmen können. "Zudem bin ich zuversichtlich, dass auch ein gewisser saisonaler Effekt und die stetig steigende Anzahl an geimpften Personen im Land zu einer weiteren Verbesserung der Situation am Wahltag beitragen werden", so Landeswahlleiterin Christa Dieckmann.

PRESSEMITTEILUNG

Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin: Halberstädter Str. 2 /

am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg Tel.: (0391)567-5183 Fax: (0391)567-5575

e-mail: lwl@mi.sachsen-anhalt.de http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de Abschließend weist die Landeswahlleiterin darauf hin, dass alle Wahlberechtigten neben der Urnenwahl am 6. Juni 2021 auch die Möglichkeit haben, auf Antrag per Briefwahl – und damit kontaktlos – an der Landtagswahl teilzunehmen. Die Angabe besonderer Gründe ist nicht erforderlich.

Hintergrund:

Der Landtag hat mit einer Änderung des Landeswahlgesetzes sowie des Kommunalwahlgesetzes vom 2. November 2020 unter sehr engen Voraussetzungen die Bedingungen für eine landesweite ausschließliche Briefwahl im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt geschaffen (§ 56 Abs. 5 LWG, § 68 Abs. 4 KWG LSA; GVBI. LSA S. 630). Sofern die Landeswahlleiterin feststellt, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist, ist das für Wahlen zuständige Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, um die Durchführung der Wahl im Wege der ausschließlichen Briefwahl zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme einer entsprechenden Rechtsverordnung zur ausschließlichen Briefwahl kann im Wege der verfassungsmäßigen Auslegung nur als ultima ratio erfolgen. Zu berücksichtigen ist, dass die Entscheidung über die Anordnung einer ausschließlichen Briefwahl aus wahlorganisatorischer Sicht grundsätzlich vor dem nunmehr erfolgenden Versand der Wahlbenachrichtigungen erfolgen muss und somit auf einer Prognose der Situation zum Wahltag beruht.